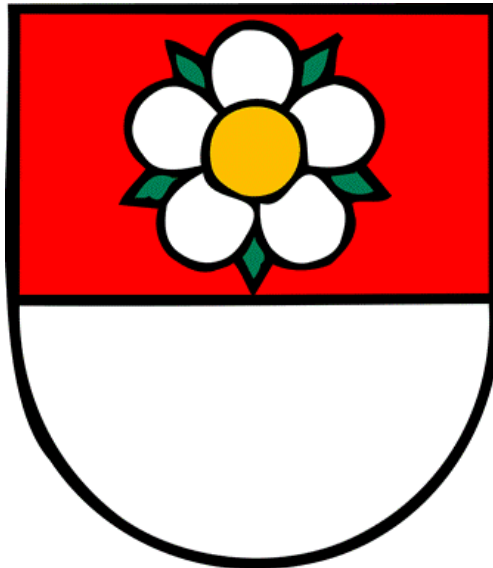


Gemeinde Seltisberg



**REGLEMENT ÜBER DIE
FEUERWEHRPFLICHTERSATZABGABE**

**der Einwohnergemeinde Seltisberg
vom 01. Januar 2019**

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Seltisberg, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, SGS 180) vom 28. Mai 1970, beschliesst:

Art. 1 Regelungsbereich

1 Dieses Reglement regelt die Feuerwehropflichtersatzabgabe.

2 Für die übrigen Aspekte des Feuerwehrwesens gelten das kantonale Gesetz über die Feuerwehr (FWG, SGS 760), die dazugehörige Verordnung (FWV, SGS 760.11), die Vorgaben des Kantons sowie die Statuten des Zweckverbandes Regionalfeuerwehr Liestal.

Art. 2 Feuerwehropflichtersatzabgabe

¹ Wer feuerwehrodienstpflichtig¹ ist und keinen persönlichen Feuerwehrdienst leistet, hat eine Ersatzabgabe zu bezahlen.

² Die Feuerwehropflichtersatzabgabe wird wie folgt festgesetzt:

Die Feuerwehropflichtersatzabgabe beträgt 10% der Gemeindesteuer. Das Minimum der Feuerwehropflichtersatzabgabe beträgt CHF 100.- und die maximale Obergrenze der zu leisteten Feuerwehropflichtersatzabgabe beträgt CHF 600.-.

³ Die Ersatzabgabepflichtigen entrichten die Ersatzabgabe wie folgt:

a. Diejenigen, die am 31. Dezember Wohnsitz in der Gemeinde haben: Für das ganze Kalenderjahr.

b. Diejenigen, gemäss lit. a, die im Kalenderjahr aus dem Ausland oder Inland zugezogen sind und im Kalenderjahr andernorts Feuerwehrdienst geleistet haben: Anteilsmässig für die Wohnsitzdauer in der Gemeinde.

c. Diejenigen, die im Kalenderjahr ins Ausland weggezogen sind: Anteilsmässig für die Wohnsitzdauer in der Gemeinde.

d. Diejenigen, die im Kalenderjahr ins Inland weggezogen sind: Keine.

⁴ Von der Ersatzabgabepflicht befreit sind:

a. Alle die gemäss § 18 der Statuten des Zweckverbandes der Regionalfeuerwehr Liestal mindestens ein Kriterium zur Befreiung von der Dienstpflicht erfüllen.

b. Geistig und körperlich Behinderte, die keinen persönlichen Dienst leisten können und für ihren Unterhalt nicht selbst aufkommen.

c. Partner von dienstleistenden Feuerwehrangehörigen, die in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben.

⁵ Unterliegt nur eine Person in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft der Ersatzabgabepflicht, so wird die Ersatzabgabe auf die Hälfte reduziert.

¹ Gemäss § 18 Statuten Zweckverband Regionalfeuerwehr Liestal, Feuerwehrdienstpflicht

Art. 3 Verfügung und Anfechtung

¹ Der Gemeinderat verfügt im Falle des Nichtleistens des Feuerwehrdienstes die Entrichtung der Feuerwehrgeldersatzabgabe oder die Befreiung davon.

² Die Höhe der Ersatzabgabe wird durch die Gemeindeverwaltung Seltisberg verfügt. Gegen die Verfügung kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.

Art. 4 Genehmigung und Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung Seltisberg vom xx.Nov 2018.

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung

Der Präsident Die Verwalterin

B. Zollinger K. Stein

Genehmigt durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung vom

xx.xx.xxxx.